



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 17. Januar 2025

Nummer 5

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg

Vom 17. Januar 2025

Auf Grund des § 87 Absatz 3 Nummer 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg

Die Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg vom 9. November 2003 (GVBl. II S. 663), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2007 (GVBl. II S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Studentenwerke“ wird durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2“ wird durch die Wörter „§ 90 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 85 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Verteilungsmodell liegt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenwerke gemäß § 87 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu Grunde.“

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtungen der Studierendenwerke sind so zu führen, dass die Einnahmen nach § 90 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Ausgaben zur vollständigen Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben decken.“

b) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht besteht nicht.“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahme der §§ 7, 55, 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung auf die Wirtschaftsführung der Studierendenwerke keine Anwendung.“

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Aufnahme von Darlehen durch die Studierendenwerke beim Land gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.“

e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2025

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg